

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

527 (30.7.1831)

527tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn. Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bayern " von Nau.
- Frankreich " Engelhardt.
- Hessen " Verdier.
- Nassau " Ritter von Roessler, Präsident.
- Nederland " J. Bourcoud.
- Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten Juli 1831.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, machten die Herrn Bevollmächtigten von Bayern, Frankreich und Baden der Central-Commission folgende Mittheilung:

Baden; Unter dem 19ten Juli d. J. hat bereits der Unterzeichnete den Herrn. Bevollmächtigten von Frankreich und Baden über die seit dem 17ten d. M. zu Neuburg eingeführte neue Erhebung, die gewünschte Aufschlüsse gegeben.

Hochverordnete Central-Rheinschiffahrts-Commission erhält hieron Abschrift und zwar mit dem erfreulichen Zusatze: dass von Carlruhe der Befehl an das Erhebungs-Amt Mannheim gelangt, den neuen Tarif dar selbst zu erheben.

Der Unterzeichnete hat die ihm weiter mitgetheilten Wünsche des Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten, in diesem Betrifice, seinem allerhöchsten Hofe sogleich vorgelegt; er überlässt sich der angenehmen Hoffnung, das Resultat seiner Instruction hochverordnetter Central-Commission baldigst vorlegen zu können.

Frankreich; Um die Benachrichtigungen zu vervollständigen, welche der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte der Central-Commission so eben mitgetheilt hat, bezieht Unterzeichneten sich ebenfalls, die Antwort hinzuzufügen, welche er auf die Eröffnung vom 19ten dieses gegeben hat, worauf sich obige Erklärung seines sehr verehrten Herrn Collegen bezieht.

Baden; Der Unterzeichnete bemerkt auf die vorstehende Mittheilung des Königl. Baierischen Herrn Bevollmächtigten; dass die darin erwähnte Note, mit der von der Königlichen Regierung des Rheinkreises an das Erhebungs-Amt Neuburg erlassenen Weisung, sowohl unverrichtet seinem allerhöchsten Hofe unterlegt worden ist, und bezieht sich indefs lediglich auf seine zw dem §IV. des 525. / Separat-/ Protocolls vom 10ten d. M. abgegebene vorläufige Erklärung, unter Offenkathaltung des Protocolls hinsichtlich der vorstehenden Anzeige seiner beiden Herrn Collegen von Frankreich und Bayern.

§II.

Nederland; Mit dem Vertrauen hochverordneter Central-Commission berichtet, fühlt sich der H. überzeugung Niederländische Bevollmächtigte glücklich, seit dem Jahre 1816 bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte, die Functionen eines provisorischen Tresorier geführt

zu

zu haben. Die fortgesetzten Beweise von Zufriedenheit, die er während des Verlaufs dieser Verrichtungen erhielt, geben ihm die angenehme Zuversicht, der Erwartung gedachter Commissons entsprochen zu haben.

Die Ratifikation der reglementären Uebereinkunft über die Rheinschiffahrt nach dem Wiener Acte vom 25. März 1815, in Folge welcher die angezogene Uebereinkunft exequitorisch erklärt wurde, stellt den Zeitpunkt der früher Comptabilität fest. Demgemäß hat er die Ehre, der Central-Commission die Final-Rechnung, datirt von dem nämlichen Tage der Einführung fraglicher neuer Verordnung, vorzulegen, welche einen Cassenbestand von 95 Frs. 22 Cts. darbietet. Indenver diese Rechnung, wie es Gebrauch ist, der Prüfung seiner verehrten Herrn Collegen unterlegt, bezieht er sich auf deren Inhalt und ersucht die Central-Commission, ihm eine General-Rechnungs-Decharge und Entlastung dieser achtbaren Functionen ertheilen zu wollen.

Er gibt ferner dem Herrn Präsidenten und den respectiven Mitgliedern zur Einwiegung anheim, ob sie es nicht für sachdienlich halten, den Herrn General-Sekretär Hermann zu beauftragen, sobald möglich einen Etat der verschiedenen Summen vorzulegen, welche noch bis zum gesagten 17^{ten} Juli 1831 zu bezahlen sind, mit Beifügung einer Uebersicht dessen, was noch; nach Abzug der bereits gemachten Versetzens; von jedem Überstaate beigeschlossen werden muss, um auf das baldeste alles dazjenige zu bezahlen, womit die Commission noch bis zum genannten Tage belastet seyn könnte.

Conclusum.

Die Central-Commission erneuert ihren verbindlichen Dank dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten für seine vieljährige, mit größter Gewissenhaftigkeit und Punctlichkeit als Trésorier geführten, große Summen umfassste Geschäfte; sie beschließt weiter, dass demselben allgemeine Decharge zu ertheilen sey, und ersucht ihn, — die Rechnung, wie sie abgeschlossen ist, mit dem Actio-Baldo an den General-Sekretär der Central-Commission, Herrn Hermann, abzugeben, welchen nunmehr der Auftrag ertheilt wird, die Cassen der Central-Commission zu führen und alle dahin einschlagende Geschäfte zu bewegen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geze. Büchler.

" von Nau.
" Engelhardt.
" Védris.
" von Roessler, Präsident.
" J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,